

Satzung des Vereins Skiclub Lenninger Alb e.V.

- § 1 NAME**
Der Verein führt die Bezeichnung Skiclub Lenninger Alb. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Lenningen.
- § 2 ZWECK**
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Farben des Vereins sind blau - weiß.
- § 3 GESCHÄFTSJAHR**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 4**
Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- § 5 MITGLIEDSCHAFT**
1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
Die Ablehnung einer Beitrittserklärung ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Skiclub oder einem anderen dem Schwäbischen Skiverband angeschlossenen Verein bedarf der Zustimmung des Ausschusses. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden:

- 1) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- 2) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragordnung des Vereins.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich angepasst. Als Grundlage dient der Lebenshaltungskostenindex des statistischen Bundesamtes. Der zu entrichtende Beitrag wird jeweils auf volle Euro gerundet. Die für das Folgejahr gültigen Mitgliedsbeiträge werden auf der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Kommt ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand und werden diese trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachentrichtet, so erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Verein.

§ 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- b) das Vorstandsgremium
- c) der Ausschuss

§ 8 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

A) Die ordentliche Hauptversammlung.

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstandsgremium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Gemeinde-Verwaltungsverbandes Lenningen.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch das Vorstandsgremium
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandsgremiums und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Neuwahlen der Ausschussmitglieder und der Mitglieder des Vorstandsgremiums und der Kassenprüfer
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung bei einem Mitglied des Vorstandsgremiums eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Mitgliedern des Vorstandsgremiums zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung.

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 30% sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

- § 9 Der Ausschuss**
1. Der von der Hauptversammlung auf 2 Jahre zu wählende Ausschuss besteht aus:
 - a) Vorstandsgremium
 - b) Schriftführer
 - c) Sportwarte bzw. AbteilungsleiterDurch Beschluss der Hauptversammlung können weitere Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden. Die Arbeit der Vereinsjugend basiert auf einer Jugendordnung. Der Jugendleiter des Vereins wird gemäß Jugendordnung gewählt und ist Mitglied des Ausschusses.
 2. Der Ausschuss ist jeweils den Erfordernissen entsprechend von dem Vorstandsgremium einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandsgremiums es für erforderlich halten.
 3. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstandsgremium und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es unverzüglich durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt.
 5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandsgremiums kann der Ausschuss einen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung bestimmen, sofern das Vorstandsgremium aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Scheidet ein zweites Mitglied des Vorstandsgremiums aus, ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandsgremiums durch Neuwahl zu ersetzen hat.
 6. Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.

- § 10 Vorstandsgremium**
1. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist das Vorstandsgremium. Das Vorstandsgremium besteht aus mindestens 2, maximal 4 Personen.

Das Vorstandsgremium besteht mindestens aus dem Vorstand Verwaltung und dem Vorstand Finanzen.

2. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandsgremiums vertreten den Verein gemeinsam. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandsgremiums.

3. Das Vorstandsgremium erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 11 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der Sportwarte, die sich an die Richtlinien des Vorstandsgremiums zu halten haben.
2. Ein Mitglied ist nur mit Genehmigung des Ausschusses für einen anderen Verein startberechtigt.

§ 12 Ehrungen

Vereins Ehrungen werden in einer Ehrenordnung geregelt. Sie wird durch Mehrheitsbeschluss in der Hauptversammlung geregelt.

§ 13 STRAFBESTIMMUNGEN

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem im § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise und Startverbot) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der gegen die Satzung, das Ansehen und die Ehre verstößt oder sich am Vermögen des Vereins vergeht.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung von Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche

Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.
Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 15 Die Satzung ist am 23. September 1961 errichtet.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kirchheim unter Teck unter Nr. 213 am 5. April 1962.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes
gez. Anwander, Justizoberinspektor

§2 und §4 am 20. Januar 1987 geändert. Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Kirchheim / Teck unter Nr. VR 24 / GR 2350/ 86 am 20. Januar 1987.

gez. Kill, Justizamtman

§8 und §9 am 5. Oktober 1993 geändert. Mit gleichzeitiger Eintragung der Jugendordnung.

gez. Kill, Amtsrat

§1, §5, §6, §7, §8, §9, § 10, §11, § 12, § 13, 14 und 15 geändert